

Anlage 1

Beitragsordnung

Anlage zur Satzung des TSV 1871 Kirch-Brombach e.V. (§ 9).

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2010.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2013.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 14. Aug. 2020

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 10 Juni 2022

Monatliche Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2021

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder beträgt **€ 5,00**.
2. Ist der Ehegatte eines ordentlichen Mitgliedes ebenfalls Vereinsmitglied, so ermäßigt sich für ihn der Beitrag. Der Beitrag beträgt monatlich **€ 4,00**.
3. Für Schüler und Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, sowie ordentliche Mitglieder, die sich in Berufsausbildung (Lehre, Studium) befinden, beträgt der monatliche Beitrag **€ 4,00**.
Die Befreiung für Berufsausbildung und Schule gilt längstens bis zum 21. Lebensjahr, bei längeren Ausbildungszeiten, muss mit entsprechendem Nachweis, ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
4. Schwerbeschädigte, Schwerbehinderte und Rentner zahlen monatlich **€ 3,00**.
Frauen und Männer werden ab dem 65. Lebensjahr als Rentner eingestuft.
Die Ermäßigung bei einem früheren Rentenbeginn muss, mit entsprechendem Nachweis, schriftlich beantragt werden.
Bei Schwerbeschädigten, Schwerbehinderten kann nur bei entsprechendem Nachweis (Behinderung mindestens 50%) die Ermäßigung gewährt werden.
5. **Beitragsfrei** ist jeweils das Vierte und weitere Mitglied einer Familie, wobei jeweils immer die jüngsten Mitglieder befreit werden, auch wenn der Eintritt dieser Mitglieder später als die übrigen Mitglieder der Familie erfolgt.
Ledige Familienmitglieder werden nur bis zum 18. Lebensjahr angerechnet.
6. **Beitragsfrei** sind die Mitglieder, die einen Bundesfreiwilligendienst ableisten.
Die Beitragsfreiheit beschränkt sich auf die Dauer der Dienstzeit.
7. **Beitragsfrei** sind alle Ehrenmitglieder.
8. Beiträge werden mit dem **SEPA-Lastschriftverfahren** vierteljährlich eingezogen.
Die Termine der Abbuchungen sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November des Jahres.
9. Bei allen Mitgliedern, deren **Beitragsanforderung** aufgrund einer Rechnungsstellung erfolgt, wird ab 01.01.2002 für jede Rechnung eine Gebühr von **€ 2,00** erhoben.
Sollte das Mitglied einem Bankeinzug zustimmen, entfällt diese Gebühr.
Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, bei Mahnungen entsprechende Kostenumlage zu erheben.